

Beschluß

AG Westerburg, § 1666 BGB
„Go-Order“

Dem Antragsgegner wird aufgegeben:

1. Der Antragsgegner hat seine im Haus N. gelegene Wohnung spätestens bis zum 15.05.1993 zu verlassen und so lange nicht zu benutzen, wie die Antragssteller im Hause ihrer Eltern, gelegen in N., leben.

Dem Antragsgegner wird untersagt, das Haus N. spätestens ab dem 15.05.1993 zu betreten.

Darüber hinaus wird ihm untersagt, den Zugangsweg, der zum Haus N. entlang läuft, zu betreten und zu benutzen.

2. Dem Antragsgegner wird weiter aufgegeben, seinen Wohnsitz bzw. seine Wohnung nicht innerhalb eines Radius von 500 Metern Entfernung, ausgehend von seinem jetzigen Wohnort in N. zu nehmen.

3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Anordnungen wird dem Antragsgegner ein Zwangsgeld von jeweils bis zu 1.000,- DM angedroht.

Beschluß des AG Westerburg vom 23.3.1993 – 7 X 4787 – n.rkr.

Aus den Gründen:

Das Vormundschaftsgericht hat von Amts wegen gemäß § 1666 Abs. 1 BGB die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet wird. Dabei kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegenüber einem Dritten treffen.

Ausgehend von dieser gesetzlichen Regelung sah sich das Vormundschaftsgericht vorliegend veranlaßt, die hier von den Antragstellern beantragte Maßnahme zu erlassen.

Auszugehen ist von folgendem:

Der Antragsgegner wohnt in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Antragstellern. Im Jahr 1989 mißbrauchte der Angeklagte sexuell in einer Vielzahl von Fällen die minderjährigen Antragsteller. Er ist zwischenzeitlich auch am 06. April 1990 wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt worden. Die erlittene Untersuchungshaft wurde auf die Strafe angerechnet und die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Der Antragsgegner wohnt seit seiner Haftentlassung wieder in seinem Haus in N. und geht dort seinem Gewerbe als Kaufmann nach.

Die Antragsteller tragen nunmehr vor, daß es bedingt durch die Handlungsweise des Antragsgegners in der Vergangenheit nicht nur zu erheblichen körperlichen und seelischen Schäden bei den Kindern gekommen ist, sondern daß die seelischen Belastungen der Kinder weiter andauern, weil sie bedingt

durch die Wohnverhältnisse mehr oder weniger regelmäßig den Antragsgegner auf seinem Grundstück sehen und auch sonst im Rahmen des Wohnens mit ihm zusammentreffen. Bezüglich der eingetretenen Störungen und noch fortbestehender Störungen der Kinder in ihrer Entwicklung wird auf ein Gutachten der Kinderklinik S. und eine Stellungnahme der Psychologischen Praxis St. hingewiesen.

Nach Anhörung aller Beteiligten kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß vorliegend ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts geboten ist, da für die Kinder Gefahr im Verzug vorliegt. Dieser bestehenden Gefahr gegenüber den Kindern kann nach Auffassung des Gerichts nur durch die hier angeordnete Maßnahme begegnet werden. Schon aus den früheren gutachtlichen Stellungnahmen ergibt sich, daß die Sachverständigen darauf dringen, daß der Mißhandler aus dem unmittelbaren Wohnbereich der Kinder verschwinden sollte, weil sonst weitere Schädigungen in der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder zu befürchten sind.

Ohne von Seiten des Gerichts ein neues Gutachten über evtl. Schädigungen der Kinder einzuholen, stellt das Gericht aufgrund der eigenen Sachkenntnis fest, daß in der Tat bei der gegebenen Vorgeschichte Entwicklungsstörungen der Kinder regelrecht vorgeprogrammiert sind. Es ist allgemein bekannt, daß selbst bei Erwachsenen, die sexuell mißbraucht wurden, diese Menschen oft Jahre oder sogar ein ganzes Leben lang unter dem Eindruck des Geschehenen leiden und oft regelrecht zu psychisch kranken Menschen werden. Wieviel mehr sind diese allgemein bekannten Grundsätze auf Kinder, die, wie vorliegend, noch recht jung sind, anzuwenden. Auch wenn, wie vorliegend feststeht, der Antragsgegner versucht, den Kindern mehr oder weniger aus dem Weg zu gehen, so läßt es sich, bedingt durch die Wohnverhältnisse, doch nicht vermeiden, daß die Kinder den Antragsgegner immer wieder sehen und gleichsam sehen müssen. Dies belegt die Tatsache, daß man sehr eng nebeneinander wohnt. Im übrigen haben dies auch die Kinder in ihrer richterlichen Anhörung bestätigt. Kommt es auch nur zu einem solchen Sichtkontakt, bedarf es keiner allzu großen Phantasie, um nachzuvollziehen, was in den Kindern, die vorliegend mißbraucht wurden, vor sich geht. Angst, Aggression, Widerwillen, Enttäuschung, all dies muß in den Kindern aufkommen, wenn sie den Antragsgegner sehen. Um nun zu gewährleisten, daß die Kinder eine reelle Chance erhalten, sich wieder zu fangen und das Erlebte abzubauen und zu vergessen, kann nur die vorliegende Maßnahme angeordnet werden.

Bei der vorliegenden Entscheidung ist sich das Gericht sehr wohl darüber im Klaren, daß in sehr einschneidender Weise in die berufliche, familiäre

und sonstige Privatsphäre des Antragsgegners eingegriffen wird. Der Antragsgegner hat zu Recht darauf hingewiesen in seiner richterlichen Anhörung, daß für ihn ebenfalls durch eine solche Maßnahme sehr viel auf dem Spiel steht. Gleichwohl ist bei der vorzunehmenden Abwägung der Interessenslage der Kinder und des Antragsgegners die vorliegende einschneidende Maßnahme nach Auffassung des Gerichts gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß letztendlich der Antragsgegner es war, der diese Situation durch sein unverantwortliches Handeln gegenüber den Kindern heraufbeschworen hat. Nicht die Kinder haben die Ursache für die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gesetzt, sondern es war einzig und allein der Antragsgegner, der sich an gänzlich unschuldigen Kindern vergangen hat.

Nicht unerwähnt bleiben kann in diesem Zusammenhang auch der Umstand, daß der Antragsgegner im anhängigen Strafverfahren kurz vor der Entscheidung des Schöffengerichts folgende Erklärung zu Protokoll gegeben hat: Ich erkläre im Interesse der betroffenen Kinder, mich diesen gegenüber zu verpflichten, meinen Aufenthalts- und Wohnort innerhalb einer Frist von einem Jahr dauerhaft von N. weg zu verlegen. Auch diese Erklärung, die offensichtlich der Antragsgegner auch abgegeben hat, um bei der Verurteilung ein günstigeres Strafmaß zu erreichen, und dies ist ihm ja auch offensichtlich gelungen, steht nach wie vor im Raum und muß auch heute noch Gültigkeit haben. Der Antragsgegner hat also damals selbst eingesehen, daß nur diese Maßnahme geeignet ist, den von ihm angerichteten Schaden einigermaßen zu begrenzen.

Somit bleibt zusammenfassend festzustellen, daß die vorliegende Maßnahme, die das Vormundschaftsgericht zu treffen hat, im Interesse der Kinder erlassen werden mußte und weniger einschneidende Maßnahmen keinen Erfolg versprechen.

Weitergehende Maßnahmen, wie angeregt, waren nach Auffassung des Gerichts nicht angezeigt. Ihn letztendlich ganz aus N. auszugrenzen, ist eine Maßnahme, die nach Auffassung des Gerichts nicht gerechtfertigt wäre. Wenn letztendlich das nachbarschaftliche Verhältnis durch die vorliegende Entscheidung aufgelöst wird und wenn sichergestellt wird, daß der Antragsgegner nicht mehr in unmittelbarer Nachbarschaft der Kinder vorerst Wohnung nehmen darf, ist nach Auffassung des Gerichts dem Schutzgedanken gegenüber den Kindern Rechnung getragen.

Das Gericht sah es als angezeigt an, auch eine gewisse Frist bezüglich eines Auszuges aus der Wohnung zugunsten des Antragsgegners zu bestimmen, damit er ausreichend Zeit hat, für eine neue Bleibe Sorge zu tragen.

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß § 13a FGG dem Antragsgegner aufzuerlegen, denn dies entspricht vorliegend der Billigkeit.

Mitgeteilt von RAin Claudia Burgsmüller, Wiesbaden

Anm. der Einsenderin: Das Landgericht Koblenz wird in Kürze nach einer intensiven Anhörung aller Verfahrensbeteiligten und Einschaltung einer Gutachterin über die Beschwerde des Antragsgegners entscheiden.

Beschluß

AG Osnabrück, § 1666 BGB

Nochmals „Go-Order“

Dem Antragsgegner wird untersagt, in seine im Hause X. gelegene Wohnung zurückzukehren und dort zu wohnen, so lange die Antragstellerin im selben Hause lebt.

Sollte im Einzelfall ein dringendes Bedürfnis des Antragsgegners zum Betreten seiner Wohnung oder des Grundstücks bestehen, hat er dies den Eltern von M. vorher anzuzeigen und die Erlaubnis des Vormundschaftsgerichts einzuholen.

Desweiteren wird ihm untersagt, sich dem Kind zu nähern.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld von 1.000,- DM angedroht.

Beschluß des AG Osnabrück vom 15.5.1993 – 45 (8) X 12/93 –